

Shotokan-Karate-Verein
"Y A M A T O"
e.V.

Bergen, den 19.04.91

Satzung des SKV "YAMATO" e.V.

(1) Name und Sitz

- I. Der Verein hat den Namen Shotokan-Karate-Verein "YAMATO" e.V. Er hat seinen Sitz in Bergen/Rg.
- II. Der Verein ist Mitglied des Karate-Landesverbandes Mecklenburg/ Vorpommern und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Karate-Sports sowie die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf der Insel Rügen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf dem Gebiet des Karate-Sports, Durchführung von Kursen, Sportveranstaltungen und Vorträgen.
- II. Der Shotokan-Karate-Verein "YAMATO" e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Karate-Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- V. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, konfessionell neutral und wendet sich gegen jede Form des Links- und Rechtsradikalismus.

*** Satzung des SKV "YAMATO" ***

(3) Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

(4) Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den Schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese Entscheidung ist endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend der Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

*** Satzung des SKV "YAMATO" ***

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß schriftlich erfolgen und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluß kann durch den Vorstand erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf Ausschluß enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

(6) Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

(7) Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(8) Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Geschäftsführer
- dem stellvertretenden Geschäftsführer

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne Paragraph 26 BGB sind:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(9) Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(10) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlußfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

(11) Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift schriftlich mitgeteilt werden.

(12) Ablauf und Beschlußfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen. Schriftliche Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Bei Wahlen muß eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

*** Satzung des SKV "YAMATO" ***

(13) Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
- II. Wählbar sind alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(14) Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Zeit von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Belege und Bücher mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

(15) Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

(16) Auflösung des Vereins

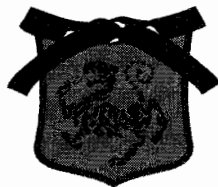
- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(17) Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.4.91 beschlossen.

**Shotokan-Karateverein
„Yamato“
e.V. Rügen**

Geschäftsstelle:
Gingster Chaussee 6
18528 Bergen



Bergen, 12.04.2010

Protokoll zur Jahreshauptversammlung des SKV Yamato Rügen e.V.

Termin: 12.04.2010 19.00 Uhr

Versammlungsort: Sporthalle Realschule I, Störtebeckerstr. 8a

Anwesend: 13 Mitglieder lt. Teilnehmerliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung/Feststellen der Beschlussfähigkeit
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vereinsvorsitzenden
4. Bericht der Schatzmeisters
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vereinsvorstandes
7. Wahl des Vorstandes
8. Diskussion/Beschluss Haushaltsplan 2010
9. Diskussion/Beschluss Kalenderplan 2010
10. Satzungsänderungen

zu 1. Eröffnung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden eröffnet. Die Anwesenheit wird festgestellt, es sind stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Die ordnungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung wurde festgestellt. Die Versammlung ist **Beschlussfähig.**

zu 2. Die Tagesordnung wird beschlossen:

dafür: 13 dagegen: Stimmenthaltungen:

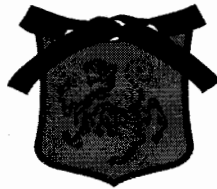
zu 3. Bericht des Vereinsvorsitzenden (liegt schriftlich vor)

zu 4. Bericht des Schatzmeisters (liegt schriftlich vor)

zu 5. Bericht der Kassenprüfer (liegt schriftlich vor)

**Shotokan-Karateverein
„Yamato“
e.V. Rügen**

Geschäftsstelle:
Gingster Chaussee 6
18528 Bergen



Bergen, 12.04.2010

zu 6. Entlastung

Der Vorstand wird für das Jahr 2009 entlastet:

dafür: 13 dagegen: — Stimmenthaltungen: —

Wahl des Vorstandes notwendig, da Martin Behnke als Schatzmeister zurückgetreten ist

Wahlleiter: Sven Kirchhoff

Kandidatenliste:

Vorsitzender: Axel Kleinert
Stellv. Vorsitzender: Frank Nagel
Schatzmeister: Torsten Frosina

Ergänzungen und Änderungsvorschläge zur Kandidatenliste: **keine**

Vorschlag zur Blockwahl wurde einstimmig angenommen.

Wahl des Vorstandes im Block:

Dafür: 17 Stimmen Dagegen: — Stimmen Enthaltungen: — Stimmen

zu 8. Haushaltsplan 2010

dafür: 13 dagegen: — Stimmenthaltungen: —

zu 8. Kalenderplan 2010 (liegt schriftlich vor)

dafür: 13 dagegen: — Stimmenthaltungen: —

**Shotokan-Karateverein
„Yamato“**

e.V. Rügen

Geschäftsstelle:
Gingster Chaussee 6
18528 Bergen



Bergen, 12.04.2010

zu 9. Satzungsänderungen

1. Änderung (5) II. :

alte Fassung:

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.

neue Fassung:

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und nur zum Ende eines Monats zulässig.

Satzungsänderung beschlossen:

dafür: 13 dagegen: — Stimmenthaltungen: —

2. Änderung (16) II. :

alte Fassung:

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

neue Fassung:

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuererbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Karatelandesverband Mecklenburg/Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung beschlossen:

dafür: 13 dagegen: — Stimmenthaltungen: —

Shotokan-Karateverein

„Yamato“

e.V. Rügen

Geschäftsstelle:

Gingster Chaussee 6

18528 Bergen



Bergen, 12.04.2010

Protokollführer

Torsten Saldsieder

A. Kleinert
Vereinsvorsitzender

Frank Nagel
1. Stellv. Vorsitzender

T. Frosina
Kassenwart

